Investitionsprogramm verändert GmbH-Steuern

22.10.2026, 09:24 | Politik, Recht & Gesellschaft

Pressemitteilung von: *MTR Legal Rechtsanwälte Pressearchiv*



Köln, 22. Oktober 2026. Das Investitionssofortprogramm bringt für Kapitalgesellschaften neue steuerliche Rahmenbedingungen bei Investitionen. Besonders die befristete degressive Abschreibung und die spätere Senkung der Körperschaftsteuer können sich auf Liquidität, Investitionsrechnung und Unternehmensplanung auswirken.

Mit dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland hat der Gesetzgeber mehrere steuerliche Maßnahmen beschlossen. Das Gesetz wurde am 26. Juni 2025 vom Bundestag verabschiedet, der Bundesrat stimmte am 11. Juli 2025 zu. Nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt am 18. Juli 2025 trat es grundsätzlich am 19. Juli 2025 in Kraft. Die amtliche Kurzbezeichnung lautet StInvSofortPG.

Degressive Abschreibung rückt Liquidität nach vorn

Im Mittelpunkt steht für viele GmbHs das Wahlrecht zur degressiven Abschreibung nach § 7 Abs. 2 EStG. Begünstigt sind abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft oder hergestellt werden. Der Abschreibungssatz darf höchstens das Dreifache des linearen Satzes betragen und ist zugleich auf 30 Prozent begrenzt. Damit hängt die konkrete Entlastung auch von der jeweiligen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts ab.

Die degressive Abschreibung erhöht nicht die Summe der Abschreibungen über die gesamte Nutzungsdauer. Sie verschiebt jedoch steuerliche Entlastungen in frühere Jahre, weil anfangs höhere Beträge steuerlich berücksichtigt werden können. Für Unternehmen kann dieser Zeiteffekt bedeutsam sein, da frühere Steuerentlastungen den Barwert einer Investition verbessern können. Voraussetzung ist allerdings, dass die steuerlichen Effekte im konkreten Unternehmen tatsächlich genutzt werden können, etwa durch ausreichende Gewinne zur Verlustverrechnung.

Neben der degressiven Abschreibung enthält das Maßnahmenpaket weitere Regelungen, unter anderem zur Abschreibung bestimmter Elektrofahrzeuge, zur Dienstwagenbesteuerung bei Elektrofahrzeugen und zur Forschungszulage. Für die Investitionsrechnung von Kapitalgesellschaften stehen jedoch häufig die degressive AfA und die künftige Körperschaftsteuer im Vordergrund. Beide Faktoren wirken zeitlich unterschiedlich und sollten deshalb nicht isoliert betrachtet werden. Gerade bei größeren Anschaffungen kann die Verteilung der Steuerentlastung den

Ausschlag geben.

Körperschaftsteuer sinkt ab 2028 stufenweise

Der Körperschaftsteuersatz bleibt nach dem Gesetz für die Veranlagungszeiträume 2026 und 2027 zunächst bei 15 Prozent. Ab 2028 ist eine stufenweise Absenkung vorgesehen: 14 Prozent im Jahr 2028, 13 Prozent im Jahr 2029, 12 Prozent im Jahr 2030, 11 Prozent im Jahr 2031 und 10 Prozent ab 2032. Unter Einbeziehung von Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer sinkt die Gesamtsteuerbelastung von Kapitalgesellschaften damit ab 2032 auf knapp 25 Prozent. Derzeit liegt sie bei knapp 30 Prozent, abhängig unter anderem vom Gewerbesteuer-Hebesatz.

Diese spätere Tarifsenkung verändert die steuerliche Bewertung von Investitionen. Frühere Abschreibungen wirken zunächst noch bei höheren Steuersätzen, während spätere Gewinne teilweise bereits niedriger belastet werden können. In Modellrechnungen kann dies den Kapitalwert einer Investition verbessern. Eine allgemeingültige Aussage zur Vorteilhaftigkeit lässt sich daraus jedoch nicht ableiten, weil Zahlungsüberschüsse, Nutzungsdauer, Finanzierung und die konkrete steuerliche Situation des Unternehmens entscheidend bleiben.

„Für GmbHs kann das Zusammenspiel aus vorgezogener Abschreibung und später sinkender Körperschaftsteuer die Investitionsrechnung spürbar verändern“, erklärt Rechtsanwalt Michael Rainer, MTR Legal Rechtsanwälte. „Unternehmen und Investoren sollten dabei nicht nur auf die nominelle Steuerentlastung achten, sondern auf den Zeitpunkt der Effekte und die eigenen Planungsannahmen.“

Folgen für Planung und betroffene Unternehmen

Betroffene Unternehmen sollten Investitionsentscheidungen daher anhand belastbarer Zahlen vorbereiten. Zu prüfen sind insbesondere Anschaffungszeitpunkt, Nutzungsdauer, erwartete Zahlungsüberschüsse, vorhandene steuerpflichtige Gewinne und der anzuwendende Gewerbesteuer-Hebesatz. Auch die Frage, ob ein Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung später günstiger ist, kann relevant werden. Bei Kapitalgesellschaften ist zudem zu berücksichtigen, dass die Betrachtung auf Gesellschaftsebene von einer Ausschüttungsbetrachtung zu unterscheiden ist.

Das Investitionssofortprogramm verfolgt das Ziel, Investitionen zu erleichtern und die Standortbedingungen zu verbessern. Gleichzeitig sind mit den Maßnahmen erhebliche Steuermindereinnahmen verbunden, die der Gesetzgeber für die kommenden Jahre einkalkuliert hat. Für GmbHs entsteht daraus kein Automatismus, jede geplante Anschaffung vorzuziehen. Sinnvoll ist vielmehr eine einzelfallbezogene steuerliche und betriebswirtschaftliche Prüfung, bevor verbindliche Investitionsentscheidungen getroffen werden.

MTR Legal Rechtsanwälte berät Unternehmen, Gesellschafter und Investoren im Steuerrecht zu den Auswirkungen des Investitionssofortprogramms und zur steuerlichen Strukturierung von Investitionen. Weitere Informationen: https://www.mtrlegal.com/investitionssofortprogramm-steuerfolgen-fuer-gmbhs/

MTR Legal Rechtsanwälte

Breslauer Platz 4
50668 Köln
Deutschland

MichaelRainer

+49 221 9999220

info@mtrlegal.com

www.mtrlegal.com

Portrait

MTR Legal Rechtsanwälte ist eine bundesweit und international tätige Full-Service-Wirtschaftskanzlei. Die Sozietät berät Unternehmen, institutionelle Investoren und vermögende Privatpersonen in den Bereichen Gesellschafts-, Steuer-, Handels-, Vertrags-, Vertriebs-, Kapitalmarkt- und Bankrecht.
Standorte: Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Köln, Leipzig, München, Stuttgart. Representative Offices: London, Paris, Amsterdam, Singapore.
MTR Legal ist Mitglied im internationalen Netzwerk IR Global und wird regelmäßig von Handelsblatt und Best Lawyers empfohlen.

News-ID: 1327740 • Views: 176 (Stand: 16.11.2026)

Link zur Pressemitteilung:
https://www.openpr.de/news/1327740/Investitionsprogramm-veraendert-GmbH-Steuern.html